

## **Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Career Service der Universität Potsdam**

**Vom 16. März 2006**

Auf Grund § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Senat der Universität Potsdam am 16. März 2006 die nachfolgende Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Career Service der Universität Potsdam erlassen:<sup>1</sup>

### **§ 1 Teilnahme an Kursen**

Grundsätzlich sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Seminaren des Career Service zur Bezahlung eines Entgeltes verpflichtet. Studierende der Universität Potsdam zahlen 10 € pro Seminartag, Absolventen (Alumniprogramm) 15 € pro Seminartag und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Potsdam 20 € pro Seminartag. Entsprechendes gilt auch für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Einrichtungen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam zur Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen des Career Service berechtigt sind.

### **§ 2 Ausnahmen**

(1) Für Studierende der Universität Potsdam entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, wenn die Teilnahme an Seminare des Career Service Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten grundständigen Studiengänge ist.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Entgelten entfällt ebenfalls für ausländische Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Universität Potsdam studieren.

(3) Die/der Studierende kann semesterweise von der Zahlungspflicht befreit werden, wenn diese für sie/ihn zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung ist schriftlich bei der Universität Potsdam, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, zu beantragen.

### **§ 3 Zahlungsverfahren**

(1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 1 erfolgt vor Beginn des jeweiligen Seminars.

(2) Nähere Fristen werden im Veranstaltungsprogramm des Career Service bekannt gegeben.

(3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen ist, wer sich rechtzeitig angemeldet, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor in einem ggf. durchgeführten Auswahlverfahren angenommen wurde.

(4) Entgelte werden erstattet, wenn eine Lehrveranstaltung durch das Career Service abgesagt wurde.

### **§ 4 Nachweis der Zahlung**

Der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 1 ist bei der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter zu Beginn des Seminars zu führen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt vom MWFK mit Schreiben vom 11. April 2006.